

**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40171/2025

Warendorf, 07.11.2025

Die Bürgerwind Neuwarendorf-Walgern GbR, Neuwarendorf 8, 48231 Warendorf, hat am 03.02.2025 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ V172-7.2 des Herstellers Vestas in Warendorf vorgelegt.

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Warendorf	Warendorf	1	139
WEA 2	Warendorf	Warendorf	2	117
WEA 3	Warendorf	Freckenhorst	19	464

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Bezeichnung	WEA 1, WEA 2, WEA 3
Typ	V172-7.2
Leistung [kW]	7.200
Nabenhöhe [m]	175
Rotordurchmesser [m]	172
Gesamthöhe [m]	261

Die Anlagen gehören zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG sowie den unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben zu Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und - Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung und Berichte zur avifaunistischen Untersuchung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe